



Beschlussvorschlag

Beschluss:

Der Vorstand der Jusos beschließt, dass Vorstandsmitglieder für Fahrten im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit eine Fahrtkostenerstattung bei Nutzung des privaten PKW erhalten können.

1. Erstattungsfähige Fahrten

Erstattungsfähig sind Fahrten zu Vorstandssitzungen, Klausurtagungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Seminaren und sonstigen Terminen der Jusos im Dümmerland. Termine auf anderen Ebenen (UB; Bezirk; Landesverband, SPD) sind über jeweilige Fahrtkostenerstattungen abgedeckt. Grundsätzlich dürfen Fahrten, auch wenn entsprechende Termine in Doppelfunktion wahrgenommen werden nie über mehr als eine Gliederung abgerechnet werden. Bei mehreren in Frage kommenden Gliederungen ist zur Beantragung der Fahrtkostenerstattung stets die höchste zu Wählen.

2. Höhe der Erstattung

Die Erstattung erfolgt in Höhe von **0,25€ pro gefahrenem Kilometer**. Maßgeblich ist die kürzeste übliche Fahrstrecke zwischen Start- und Zielort.

3. Abstimmung und Fahrtenregelung

Fahrten, für die eine Kostenerstattung beantragt wird, sind grundsätzlich vorab mit dem Vorstand abzustimmen. Dabei ist auf eine wirtschaftliche Planung der Fahrt zu achten.

Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt nur für Fahrten mit einer einfachen Wegstrecke von mehr als **10 Kilometern**. Fahrten bis einschließlich 10,00 Kilometern sind von der Erstattung ausgeschlossen.

4. Vorrang wirtschaftlicher Verkehrsmittel

Sofern öffentliche Verkehrsmittel zumutbar und wirtschaftlich sinnvoll sind, sollen diese bevorzugt genutzt werden. Die Nutzung des privaten PKW ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn keine angemessene ÖPNV-Verbindung besteht, Fahrgemeinschaften gebildet werden oder die Nutzung insgesamt wirtschaftlicher ist.

5. Abrechnung

Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Fahrt beim Vorstand oder der zuständigen Kassenführung geltend zu machen. Die Abrechnung muss Datum, Anlass der Fahrt, Start- und Zielort sowie die gefahrenen Kilometer enthalten.

6. Haftung

Die Nutzung des privaten PKW erfolgt auf eigene Verantwortung. Eine Haftung des Verbandes für Schäden am Fahrzeug oder daraus entstehende Folgekosten ist ausgeschlossen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

7. Finanzierungsvorbehalt

Die Erstattung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel. Bei Barauszahlungen wird der Erstattungsbetrag zur Vereinfachung der Kassenführung auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet.